

VSS-Mitteilung Nr. 6/2019 vom 5. Juni 2019

An die Präsidenten
der VSS Mitgliedsvereine!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben informiert der VSS zu *relevanten Themen* und erinnert an die *wichtigsten Termine*.

Der VSS informiert:

Wettbewerb „Vorbildliche Jugendarbeit im Sportverein“ 2019

Mit der **20. Auflage** des Wettbewerbs „*Vorbildliche Jugendarbeit im Sportverein*“ verfolgt der VSS das Ziel, jene Mitgliedsvereine auszuzeichnen, welche eine beispielhafte und erfolgreiche Jugendarbeit betreiben und damit zum Vorbild für weitere Sportvereine werden. Teilnehmen können Vereine oder einzelne Sektionen. Die Projekte können bis **30. November 2019** in der VSS-Geschäftsstelle abgegeben werden.

Insgesamt schütten der Raiffeisenverband und die Raiffeisenkassen, die diese Initiative unterstützen, **9.000 Euro** an Preisgeld aus. Der **Gewinner** des Jugendförderpreises erhält einen **Scheck im Wert von 5.000 Euro**. Dazu gibt es zwei **Förderpreise**, die einen Wert von jeweils **2.000 Euro** haben. Auf unserer [Homepage](#) finden Sie die wichtigsten Eckdaten sowie Bilder von vergangenen Prämierungen.

VSS-Wettbewerb „Trainer und Trainerin des Jahres“ 2019

Bereits zum **16. Mal** wird der Wettbewerb „*Trainer und Trainerin des Jahres*“ vom VSS durchgeführt. Ziel der Auszeichnung ist es, die bedeutende Arbeit der Trainerinnen und Trainer im Lande hervorzuheben. Der VSS möchte durch diese Ehrung ein Zeichen setzen und zum Ausdruck bringen, wie enorm wichtig die Tätigkeit der Trainer vor Ort in den Sportvereinen ist. Mitgliedsvereine und Sportverbände können bis **30. November 2019** jeweils einen Kandidaten und eine Kandidatin vorschlagen. Ausschreibung, Reglement und Antragsformular finden Sie [hier](#).

Defibrillatoren-Kurse

Der Verband der Sportvereine Südtirols (VSS) bietet in Zusammenarbeit mit dem Weißen Kreuz weitere BLSD-Schulungstermine an. Für den **Grundkurs Bruneck** (18.+19. Juni) sowie für das **Retraining in Bruneck** (17. Juni) sind noch Plätze frei. Das Termindokument und das entsprechende Anmeldeformular finden Interessierte online unter: www.vss.bz.it/ausbildung/seminare-kurse-weiterbildungen. Bitte beachten Sie, dass Retrainings (4 Stunden) nur mehr in den dafür vorgesehen Auffrischkursen durchgeführt werden können. Die Grundkurse sind nur mehr für jene Personen vorgesehen, welche tatsächlich die gesamten 8 Stunden absolvieren müssen.

Neue Funktionäre im Sportverein?

Die VSS-Geschäftsstelle ist darum bemüht, die Funktionäre der Mitgliedsvereine mit aktuellen und wichtigen Informationen zu versorgen. Damit diese Informationen auch bei den richtigen Personen ankommen, ist es wichtig die **Mitglieder-Datenbank** so

aktuell wie möglich zu halten. Sollte sich also in Ihrem Verein der Präsident oder Sektionsleiter geändert haben, bitten wir Sie uns dies mitzuteilen. Bitte verwenden Sie dafür die eigens vorgesehenen Vordrucke auf der [VSS-Internetseite](#).

Termine und Fristen im Monat Juni:

15. Juni 2019: Registro IVA Minori

Alle Amateursportvereine, die das pauschale Steuergesetz Nr. 398/91 anwenden, müssen innerhalb jeden 15. des Monats die gewerblichen Einnahmen des Vormonats im dafür vorgesehenen **Einnahmeregister** laut DM 11/2/97 eintragen.

17. Juni (Verl. vom 16. Juni 2019): Einzahlungen Lohnsteuer und Sozialabgaben

Die im Monat Mai 2019 von den Steuersubstituten (z.B. Sportvereine) einbehaltene **Einkommenssteuer (IRPEF)**, wie auch die Abzugssteuer bzw. Vorsteuer, muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 eingezahlt werden. Der Steuereinbehalt betrifft die im **Mai** bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und gelegentlich freie Mitarbeiter sowie die steuerbegünstigten Entgelte über **10.000,00 €**. Zusätzlich müssen Sportvereine für die Beschäftigten und freien Mitarbeiter die **INPS-Beiträge** für den Monat **Mai** elektronisch überweisen.

30. Juni 2019: Verpflichtungen für Vereine mit Rechtspersönlichkeit

Amateursportvereine die sich als **Juristische Person des Privatrechts** ins Landesregister eingetragen haben und somit den Status der Rechtspersönlichkeit innehaben, auch „Anerkannte Vereine“ genannt, sind alljährlich verpflichtet **innerhalb 30. Juni** folgende Unterlagen beim Amt für Kabinettsangelegenheiten einzureichen: (1) **Tätigkeitsbericht 2018**, (2) **genehmigte Rechnungslegung für das Jahr 2018** und (3) sofern vorhanden den **Bericht der Rechnungsprüfer**. Von dieser Pflicht sind alle jene Organisationen ausgenommen, die diese nach dem 01.01.2019 im Zuge der Anerkennung als juristische Person des Privatrechts bereits vorgelegt haben.

1. Juli (Verl. vom 30. Juni 2019): Saldo- und Akontozahlung IRES, IRAP

Vereine die im Jahr 2018 gewerbliche Einnahmen erzielten und somit zur Abfassung der **Steuererklärung 2019 - MOD. REDDITI ENC** verpflichtet sind, müssen **innerhalb 1. Juli 2019** die geschuldete **Saldo- und Akontozahlung IRES, IRAP** überweisen. Alle Sportvereine, die über den VSS die Steuererklärung abwickeln, bekommen die entsprechenden F24-Vordrucke für die Saldo- und Akontozahlung via E-Mail vorher zugeschickt. Für Steuereinzahlungen, welche 30 Tage nach dem festgesetzten Termin eingezahlt werden, wird ein Zinszuschlag von 0,4% berechnet. Dieser Termin fällt heuer auf dem **20. August 2019**, weil der 01. August (30 Tage), in den „Ferragosto“-Aufschub fällt.

1. Juli (Verl. vom 30. Juni 2019): 5-Promille - Ersatzerklärung des Notarietsaktes

Jene Amateursportvereine, die sich für die **Zuweisung der 5-Promille** heuer **zum ersten Mal** haben eintragen lassen, müssen **innerhalb 1. Juli 2019**, dem **CONI Landeskomitee Bozen** (Mazzini Platz, 49) eine Ersatzerklärung des Notarietsaktes im Sinne des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 mittels **Einschreiben mit Rückantwort** zusenden. In diesem Schreiben wird erklärt, dass die

vorgesehenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zuwendung der 5-Promille vorhanden sind.

Achtung: Amateursportvereine die im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind und den **5-Promille-Antrag als Volontariatsorganisation** im heurigen Jahr eingereicht haben, **müssen** die Ersatzerklärung des Notariatsaktes mittels Einschreiben und Rückantwort oder via PEC (dp.bolzano.gtpec@pce.agenziaentrato.it) mit Betreff „dichiarazione sostitutiva 5 per mille 2019“ an die **Agentur der Einnahmen, Landesdirektion von Bozen**, schicken. Der Erklärung muss in beiden Fällen zwingend eine **Kopie der gültigen Identitätskarte des Präsidenten** beigelegt werden.

Vereine, die sich bereits in den Vorjahren in die Listen eingetragen haben, müssen die Notariatsersatzerklärung nur dann innerhalb **1. Juli** verschicken, sofern sich der **rechtliche Vertreter** im Vergleich zum Vorjahr geändert hat oder falls die **Voraussetzungen** für die Eintragung nicht mehr gegeben sind.